



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Krahl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 12.01.2022

„Coronaspaziergänge“ und querdenkenden Proteste im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

In ganz Bayern versammeln sich Gegnerinnen und Gegner der Infektionsschutzmaßnahmen und der Impfungen zu stationären Protesten oder zu „Spaziergängen“. Dabei werden nicht nur gefährliche Verschwörungsmythen verbreitet, sondern oftmals auch antisemitische und staatsfeindliche Ressentiments geschürt. An der Spitze der Proteste stehen fast immer lokal bekannte Politikerinnen und Politiker und Aktivistinnen und Aktivisten der AfD, die Termine finden sich beinahe ausnahmslos auf der Webseite der rechtsradikalen Partei „Der III. Weg“. Auch die Proteste im Landkreis Garmisch-Partenkirchen sind hier aufgelistet.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Handelt es sich bei den auf der Webseite des „III. Weges“ veröffentlichten Terminen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen um ordentlich angemeldete Demonstrationen? 3
- 1.2 Wenn ja, welche Auflagen wurden den Organisatorinnen und Organisatoren seitens des Landratsamtes auferlegt? 3
- 1.3 Werden diese (stationären oder mobilen) Proteste bei Verstößen gegen die vom Landratsamt auferlegten Auflagen konsequent aufgelöst (bitte begründen, falls nicht)? 3

- 2.1 Werden oder wurden die zahlreichen Proteste gegen die Infektionsschutzmaßnahmen und die Impfungen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen zu irgendeiner Zeit vom Landesamt für Verfassungsschutz überwacht? 3
- 2.2 Werden oder wurden die einschlägigen Chatgruppen oder Facebookgruppen, in denen zu diesen Protesten im Landkreis Garmisch-Partenkirchen aufgerufen wird, vom BayLfV überwacht (bitte begründen, falls nicht)? 4
- 2.3 Wenn ja, welche Erkenntnisse konnte das Landesamt für Verfassungsschutz über die Organisatorinnen und Organisatoren und Teilnehmenden gewinnen? 4

- 3.1 Gab es seitens des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen bislang eine Stellungnahme gegenüber dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration oder gegenüber dem BayLfV die genannten Proteste betreffend? ... 5
- 3.2 Wenn ja, welchen Inhaltes? 5
- 3.3 Wenn nein, warum nicht? 5

4. Gibt es Veranstaltungen im Rahmen der sog. „Spaziergänge“ die angemeldet wurden, aber dann nicht durchgeführt wurden (bitte für den gesamten Landkreis aufzählen)? 5

- 5.1 Wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden im Rahmen der „Spaziergänge“ festgestellt? 5
- 5.2 Wie viele Straftaten wurden festgestellt? 5
- 5.3 Wie oft wurden Personalien von Teilnehmern aufgenommen? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6.1	Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache das Parteien wie der III. Weg zu solchen Veranstaltungen einladen?	5
6.2	Gibt es Handlungsanweisungen oder Vorschläge für die Landratsämter, wie mit den „Spaziergängen“ zu verfahren ist?	6
6.3	Wenn ja, welche?	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 09.02.2022

Vorbemerkung

Die Protestbewegung gegen die Coronamaßnahmen ist kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV). In der Protestszene versammeln sich Personen mit sehr heterogenen politischen Grundüberzeugungen und Zielen. Das BayLfV beobachtet gem. Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) in diesem Bereich deshalb nur verfassungsschutzrelevante Bestrebungen und nicht die Coronaprotestszene insgesamt.

1.1 Handelt es sich bei den auf der Webseite des „III. Weges“ veröffentlichten Terminen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen um ordentlich angemeldete Demonstrationen?

Die Versammlungen in Murnau wurden fristgerecht bei der zuständigen Versammlungsbehörde angezeigt. Zu den übrigen Versammlungen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen liegen uns keine Versammlungsanzeigen vor.

1.2 Wenn ja, welche Auflagen wurden den Organisatorinnen und Organisatoren seitens des Landratsamtes auferlegt?

Für die in Frage 1.1 genannten Versammlungen in Murnau wurden durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen versammlungsrechtliche Beschränkungen zur Gewährleistung der infektionsschutzrechtlichen Vertretbarkeit der Versammlung sowie zur ordnungsgemäßen Durchführung derselben erlassen. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

1.3 Werden diese (stationären oder mobilen) Proteste bei Verstößen gegen die vom Landratsamt auferlegten Auflagen konsequent aufgelöst (bitte begründen, falls nicht)?

Die Auflösung einer Versammlung aufgrund von Beschränkungsverstößen kommt nur dann infrage, wenn mildere Maßnahmen zur Beseitigung der hierdurch bedingten Gefahrenlage nicht ausreichen (z. B. Lautsprecherdurchsagen, Unterbrechung einer Versammlung, Ausschluss einzelner Teilnehmer) und die Gefahrenlage an sich so erheblich ist, dass sie bei Abwägung der widerstreitenden Rechtsgüter eine Auflösung der Versammlung im Einzelfall rechtfertigt.

Eine pauschalisierte Beantwortung der Frage kann insofern nicht erfolgen.

2.1 Werden oder wurden die zahlreichen Proteste gegen die Infektionsschutzmaßnahmen und die Impfungen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen zu irgendeiner Zeit vom Landesamt für Verfassungsschutz überwacht?

Wie in der Vorbemerkung dargelegt, fällt das Coronaprotestmilieu in seiner Gänze und somit auch im Landkreis Garmisch-Partenkirchen nicht unter den Beobachtungsauftrag des BayLfV.

Das BayLfV beobachtet allerdings extremistisch bewertete Teilmilieus der Protestszene (Rechtsextremisten, Personen des Sammel-Beobachtungsobjekts „Sicherheitsgefährdende demokratiefeindliche Bestrebungen“ sowie „Reichsbürger und Selbstverwalter“).

Dem Sammel-Beobachtungsobjekt „Sicherheitsgefährdende demokratiefeindliche Bestrebungen“ werden Einzelpersonen und Personenzusammenschlüsse zugeordnet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese zu Aktionen gegen staatliche Einrichtungen, gegen die staatliche Infrastruktur oder gegen staatliche Repräsentanten und demokratisch gewählte Entscheidungsträger in ihrer Funktion als

Amtsträger ernsthaft und nachdrücklich aufrufen oder sich an solchen Aktionen beteiligen. Dabei handelt es sich um Bestrebungen, also um politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Handlungen, die darauf abzielen, die Funktionsfähigkeit des Staates erheblich zu beeinträchtigen. Einzelpersonen und Gruppierungen, die dem Sammel-Beobachtungsobjekt zugeordnet werden, lassen zudem erkennen, dass auf demokratischem Wege getroffene Entscheidungen und die Legitimität demokratisch gewählter Entscheidungsträger nicht anerkannt werden, weshalb die sicherheitsgefährdenden Bestrebungen auch als demokratiefeindlich bezeichnet werden.

Im Rahmen der bereits seit Beginn des vergangenen Jahres besonders priorisierten Bearbeitung verfassungsfeindlicher Bestrebungen im Kontext des Protestgeschehens gegen die staatlichen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung wurde vor dem Hintergrund einer möglichen allgemeinen Impfpflicht auch aus der extremistischen Szene eine Verschärfung der Sicherheitslage festgestellt.

Staatliche Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie werden zunehmend in einem Duktus der Verrohung und Radikalisierung, insbesondere auch in Sozialen Medien und Messengerdiensten im Internet, aufgegriffen. Dies zeigt sich anhand der Morddrohungen und der generell zunehmenden Gewaltbereitschaft gegen Personen aus Politik, Wissenschaft, Medizin, Behörden und Medien.

Vor dem Hintergrund dieser besonderen Lage hat das BayLfV Ende des vergangenen Jahres für diesen Bereich eine Sonderauswertung (SAW CORONA) eingerichtet.

2.2 Werden oder wurden die einschlägigen Chatgruppen oder Facebookgruppen, in denen zu diesen Protesten im Landkreis Garmisch-Partenkirchen aufgerufen wird, vom BayLfV überwacht (bitte begründen, falls nicht)?

Es wird zunächst auf die Vorbemerkung verwiesen. Im BayLfV findet jenseits des Beobachtungsauftrags keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Kontakten oder Mitgliedschaften von nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen zu oder in extremistischen Gruppierungen statt.

Im Rahmen der Coronaprotteste spielen Gruppen und Kanäle auf der Plattform Telegram eine zentrale Rolle. Auf dieser Plattform verändert sich die Anzahl der Gruppen und Kanäle nahezu täglich. Das BayLfV kann schon aus Ressourcengründen nicht tagesaktuell alle neu bekannt werdenden Internetpräsenzen auf tatsächliche Anhaltspunkte prüfen. Die Prüfung ist deshalb ein fortwährender Prozess. Zum aktuellen Zeitpunkt ist dem BayLfV eine einstellige Anzahl an Telegram-Gruppen aus dem Umfeld der Coronaprotestszene innerhalb des Landkreises Garmisch-Partenkirchen bekannt.

2.3 Wenn ja, welche Erkenntnisse konnte das Landesamt für Verfassungsschutz über die Organisatorinnen und Organisatoren und Teilnehmenden gewinnen?

Eine Beantwortung der Fragestellung im Hinblick auf namentlich bekannte oder identifizierbare Einzelpersonen würde zur Offenlegung personenbezogener Daten führen. Über die allgemeinen Ausführungen in der Antwort auf Frage 2.2 hinaus ist eine Beantwortung daher nach gebotener Abwägung der Grundrechte der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information aus Gründen der Wahrung der Rechte des Betroffenen nicht möglich.

Ein überwiegendes Informationsinteresse oder besondere Gründe, die eine Preisgabe eventueller sicherheitsbehördlicher Erkenntnisse zu einer Einzelperson rechtfertigen würden, sind hier weder dargelegt noch sonst erkennbar.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen.

- 3.1 Gab es seitens des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen bislang eine Stellungnahme gegenüber dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration oder gegenüber dem BayLfV die genannten Proteste betreffend?**
- 3.2 Wenn ja, welchen Inhaltes?**
- 3.3 Wenn nein, warum nicht?**

Weder dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) noch dem BayLfV wurde durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eine Stellungnahme im Sinne der Fragestellung übermittelt.

- 4. Gibt es Veranstaltungen im Rahmen der sog. „Spaziergänge“ die angemeldet wurden, aber dann nicht durchgeführt wurden (bitte für den gesamten Landkreis aufzählen)?**

Eine statistisch, automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt bei der Bayerischen Polizei nicht. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen.

Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen.

Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 Abs. 1 und 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

- 5.1 Wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden im Rahmen der „Spaziergänge“ festgestellt?**

In Zusammenhang mit „Spaziergängen“ wurden im Landkreis Garmisch-Partenkirchen elf Anzeigen wegen Ordnungswidrigkeiten erstattet. Es handelt sich um Verstöße gegen versammlungsrechtliche Bestimmungen, gegen Vorschriften der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

- 5.2 Wie viele Straftaten wurden festgestellt?**

Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen wurde in zwei Fällen Strafanzeige erstattet.

- 5.3 Wie oft wurden Personalien von Teilnehmern aufgenommen?**

Die festgestellten „Spaziergänge“ haben ausnahmslos den Charakter einer Versammlung, sodass die Vorschriften des Versammlungsrechts anzuwenden sind.

Die bloße Teilnahme an Versammlungen rechtfertigt keine Identitätsfeststellung und ist nicht zulässig.

In Zusammenhang mit den unter Fragen 5.1 und 5.2 gefertigten Anzeigen wurde im Landkreis Garmisch-Partenkirchen bei 17 Personen die Identität festgestellt.

- 6.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache das Parteien wie der III. Weg zu solchen Veranstaltungen einladen?**

Verschiedene rechtsextremistische Akteure nutzten die Coronapandemie und deren Folgen aus, um im Duktus ihrer üblichen Agitation Propaganda und Verschwörungstheorien zu verbreiten sowie Regierungen und staatliche Institutionen in Misskredit zu bringen. Durch die Verbreitung von Verschwörungstheorien wollen Szeneangehörige auch bei Personengruppen Gehör finden, die bislang durch offen rassistische und fremdenfeindliche Agitation nicht erreichbar waren. Aktuell ist festzustellen, dass Rechtsextremisten das Thema Impfpflicht aufgreifen, um die eigene Sichtbarkeit und Reichweite zu erhöhen und sich und ihre Ideologie als anschlussfähig für Gegner einer Impfpflicht darzustellen.

Personen aus der rechtsextremistischen Szene beteiligen sich teilweise auch an Protestveranstaltungen gegen die staatlichen Beschränkungsmaßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie. In den letzten Wochen war festzustellen, dass Rechtsextremisten in mehreren Teilen Bayerns in immer größerer Zahl auf das Protestgeschehen aufgesprungen sind. Eine Verbreitung rechtsextremistischer Agitation bei realweltlichen Protestveranstaltungen gegen die Coronaprotestszene konnte allerdings nur vereinzelt festgestellt werden. Rechtsextremisten wählen bei Veranstaltungen aktuell häufig eine zurückhaltende Strategie und geben sich oftmals auch nicht durch auffällige Kleidung oder sonstige Erkennungsmerkmale als Mitglieder rechtsextremistischer Personenzusammenschlüsse zu erkennen.

Zumindest im Hinblick auf einzelne Veranstaltungen ist aber festzustellen, dass Rechtsextremisten zur Mobilisierung beitragen und diese maßgeblich durch ihre Beteiligung beeinflussen.

So haben bei den jüngsten Corona-Protestveranstaltungen in Bayern an verschiedenen Orten Parteimitglieder der neonazistischen Kleinstpartei Der Dritte Weg

(III. Weg) teilgenommen. So haben beispielsweise laut einem Bericht auf der Website der Partei am 27.12.2021 mit dem Titel „Außer Kontrolle: Corona-Spaziergänge in München“ drei Aktivisten des Stützpunkts München/Oberbayern in Parteikleidung an dem Spaziergang teilgenommen. Die Demonstration wird im Beitrag als Erfolg im Kampf für die Freiheit und gegen das „Corona Regiment“ sowie die Impfpflicht gewertet. Laut Bericht haben die Anhänger die „Spaziergänge“ von Schwabing bis zur Innenstadt begleitet.

Darüber hinaus wirbt die Partei auf ihrer Website unter Verwendung eines Flyers mit dem Wortlaut „AUF DIE STRASSE – IMPFPFLICHT VERHINDERN! ZWANGS-MAßNAHMEN BEENDEN!“ für Veranstaltungen der Coronaprotestszene. Enthalten ist ebenfalls eine Auflistung der über Telegram-Kanäle bekannt gewordenen Veranstaltungen, nach Bundesländern und Postleitzahlen sortiert mit Stand vom 16.01.2021 wie auch eine „interaktive Protestkarte“.

Wenngleich die Partei nicht als Organisator der über 300 aufgelisteten Veranstaltungen in Erscheinung tritt, ist nicht auszuschließen, dass sich Aktivisten der Partei am Protestgeschehen beteiligen. So liegen dem BayLfV Erkenntnisse über die Teilnahme von Parteiaktivisten an Coronaprotestveranstaltungen an mehreren Orten in Bayern vor.

Erkenntnisse über eine Beteiligung einzelner Aktivisten der Partei an Veranstaltungen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen liegen dem BayLfV trotz Aufführung in der oben genannten Veranstaltungsliste derzeit nicht vor.

Erkenntnisse über eine Beteiligung anderer dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegender Parteien am Corona-Protestgeschehen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen liegen dem BayLfV ebenfalls nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 2.1 verwiesen.

6.2 Gibt es Handlungsanweisungen oder Vorschläge für die Landratsämter, wie mit den „Spaziergängen“ zu verfahren ist?

6.3 Wenn ja, welche?

Seit Beginn der Coronapandemie informiert das StMI die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden fortlaufend und anlassbezogen in seinen „Vollzugshinweisen zum Versammlungsrecht in Zeiten der Coronapandemie“ über die bei Versammlungen geltende Rechtslage. Zuletzt teilte das StMI am 23.12.2021 seine Einschätzung zum Umgang mit nicht angezeigten Versammlungen in Gestalt sogenannter Spaziergänge mit. Darin wies es im Wesentlichen auf Folgendes hin:

Bei diesen handelt es sich regelmäßig um Versammlungen im Sinne von Art. 8 Grundgesetz (GG), die entgegen Art. 13 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) nicht angezeigt werden und bei denen sich häufig kein Versammlungsveranstalter und keine Versammlungsleitung zu erkennen gibt.

Allein die Nichtanzeige rechtfertigt aber noch kein Versammlungsverbot und nach Beginn der Versammlung eine Auflösung. Vielmehr müssen dafür nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen (BVerfG, B.v. 14.05.1985 – 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 – NJW 1985, 2395, 2398; B.v. 26.10.2004 – 1 BvR 1726/01 – NVwZ 2005, 80, 80).

Die Kreisverwaltungsbehörden können jedoch im Einzelfall durch Allgemeinverfügungen auf Grundlage von Art. 15 Abs. 1 BayVersG in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) derartige Versammlungen beschränken oder – als ultima ratio – verbieten. Voraussetzung ist hierfür eine konkrete, einzelfallbezogene Gefahrenprognose, welche unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung belegt. Zudem muss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen werden.

Verstöße gegen die Allgemeinverfügung sind für den Veranstalter/Leiter nach Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG strafbar und erfüllen für die Teilnehmer einen Ordnungswidrigkeitentatbestand (Art. 21 Abs. 1 Nr. 7 BayVersG).

In seinem Beschluss vom 19.01.2022 (10 CS 22.162) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof anlässlich einer solchen Allgemeinverfügung in München die grundsätzliche Rechtmäßigkeit derartigen Verwaltungshandelns bestätigt und auch präventive Versammlungsverbote in Einklang mit den Vorgaben des StMI im konkreten Fall für zulässig erachtet.